BAG: Arbeitgeber dürfen ihre Arbeitnehmer nicht verpflichten, deren Steuererklärung durch einen vom Arbeitgeber beauftragten Steuerberater erstellen zu lassen.

Wie das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19.8.2012 (8 AZR 804/11) entschieden hat, benachteiligt eine arbeitsvertragliche Vereinbarung, der zufolge der Arbeitnehmer seine Steuererklärung durch eine vom Arbeitgeber beauftragten Steuerberatungsgesellschaft erstellen lassen muss, den Arbeitnehmer unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte ein deutsches Unternehmen seinen in den USA eingesetzten Mitarbeiter durch eine Vereinbarung verpflichtet, seine Steuererklärung durch eine, vom Arbeitgeber beauftragte, Steuerberatungsgesellschaft erstellen zu lassen. Weiterhin war vereinbart, dass der Arbeitgeber die Kosten für die Erstellung der Steuererklärung für die Dauer der Entsendung übernimmt. Gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Steuerberatungsgesellschaft zu beauftragen, hatte der Arbeitnehmer erfolgreich vor dem Arbeitsgericht geklagt. Berufung und Revision durch den Arbeitgeber blieben hingegen erfolglos.

Das Argument des Arbeitgebers, er habe die Beauftragung einer bestimmten Steuerberatungsgesellschaft durch den Arbeitnehmer auch im Wege des Direktionsrechtes nach § 106 GewO anordnen können, fand in allen Instanzen kein Gehör. Auch der Hinweis, dass die Einschaltung einer internationalen Steuerberatungsgesellschaft den Arbeitgeber vor Haftungsrisiken, Rufschädigungen und der Zahlung zu hoher Steuern schütze, konnte die Gerichte nicht von der Zulässigkeit der getroffenen Vereinbarung überzeugen.

Das Bundesarbeitsgericht sowie die beiden Tatsacheninstanzen haben ihre Entscheidungen damit begründet, dass die Vereinbarung bezüglich der Erstellung der Steuererklärung gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB verstoße und dass der Arbeitgeber auch nicht berechtigt gewesen sei, die Erstellung der Steuererklärung durch eine bestimmte Steuerberatungsgesellschaft im Wege des Direktionsrechts gemäß § 106 GewO anzuordnen.

Durch die im Streit stehende Klausel werde die Vertragsfreiheit des Arbeitnehmers auf einem besonders sensiblen Gebiet, bei dem in besonderem Maße Vertrauen in die Person des

Vertragspartners geboten sei, in unzulässiger Weise eingeschränkt. Bei der Wahl des Steuerberaters sei ausschließlich das Verhältnis Arbeitnehmer-Finanzbehörde betroffen und damit die private und nicht die betriebliche Sphäre. In die private Lebensführung dürfe durch das Weisungsrecht grundsätzlich nicht eingegriffen werden.

Die umstrittene Bestimmung sei als allgemeine Geschäftsbedingung des Arbeitgebers unwirksam, weil sie den Arbeitnehmer als Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Zwar sei das Interesse des Arbeitgebers, die Steuererklärung der von ihr ins Ausland entsandten Arbeitnehmer von einer von ihm ausgewählten Steuerberatungsgesellschaft erstellen zu lassen, grundsätzlich anzuerkennen. Dies rechtfertige jedoch nicht den Eingriff in das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei den Steuerdaten handele es sich um Daten hochsensiblen Inhalts, da die Angaben, die ein Steuerpflichtiger aufgrund des Abgabenrechts zu machen habe, weitreichende Einblicke in die persönlichen Verhältnisse, die persönliche Lebensführung, religiöse Bindung, Ehe- und Familienverhältnisse oder politische Verbindungen sowie in die beruflichen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ermögliche. Diese Bereiche gehen jedoch den Arbeitgeber grundsätzlich nichts an. Die hohe Bedeutung des Schutzes steuerlich relevanter Daten werde auch durch eine Reihe von einfachgesetzlichen Vorschriften untermauert. So schütze § 30 AO das Steuergeheimnis, § 57 Abs. 1 StBerG verpflichtet Steuerberater zur Verschwiegenheit und die Offenbarung von Steuerdaten sei nach § 355 StGB für Amtsträger nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB für Steuerberater strafbewehrt.

Die getroffene Vereinbarung greife in das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil er nicht mehr frei entscheiden könne, wann er wem welche Daten zur Verfügung stelle. Der Arbeitgeber könne sich aufgrund des strukturellen Ungleichgewichts zwischen den Vertragspartnern, das im Falle von vom Arbeitgeber einseitig vorformulierten und gestellten Klauseln regelmäßig vorliege, nicht darauf berufen, dass der Arbeitnehmer in die Beschränkung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die unterzeichnete Vereinbarung selbst eingewilligt habe.

Es gebe weder eine gesetzliche Grundlage noch eine kollektivrechtliche Regelungen, die vorsehen, dass der Arbeitnehmer bei der Erstellung seiner Steuererklärung mit einer vom Arbeitgeber ausgewählten Steuerberatungsgesellschaft zusammenarbeiten muss. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Arbeitnehmers wiege schwer. Es bestehe aufgrund des Bezuges der steuerrelevanten Daten zu allen Lebensbereichen des Einzelnen die Möglichkeit, ein umfassendes Persönlichkeitsbild zu erstellen. Aus dem Umstand, dass die

Daten einem Dritten zur Verfügung zu stellen sind, ergeben sich weitere Schutzdefizite, da zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und dem Arbeitnehmer kein Vertragsverhältnis bestehe. Ein Vertragsverhältnis sei jedoch die Grundlage für das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses.

Außerdem ergebe sich für das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung eine weitere Gefährdungslage, da personenbezogene Daten an seinen Arbeitgeber gelangen könnten. Darüber hinaus sei wegen der möglichen gemeinsamen Veranlagung von Eheleuten auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Ehegatten des Arbeitnehmers betroffen.